

Balingen, 23.05.2023

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss

öffentlich

am 13.06.2023

Entscheidung

Tagesordnungspunkt**Vertragliche Anpassung zum Stadtverkehr**Anlagen**Beschlussantrag:**

1. Der Firma Maas wird für das Jahr 2021 vertragsgemäß 28.317,26 EUR als weiterer Ausgleichsbetrag zum Stadtverkehr gewährt.
2. Der Betrag von 28.317,26 EUR wird für das Jahr 2021 überplanmäßig genehmigt.
3. Bezüglich der Abrechnung des Rufbusses wird der bestehende Vertrag dahingehend geändert, dass die für den Rufbus entstehenden Kosten auch weiterhin spitz abgerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwendungen des Ergebnishaushaltes

Haushaltsjahr 2021:
einmalig überplanmäßig 28.317,26 EUR

Veranschlagung der Mittel

Kostenstelle 54700000 Sachkonto 43170000

Sachverhalt:

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 20.10.2020 (Vorlage-Nr. 2020/278/1) hat der Gemeinderat der Neukonzeption des Stadtverkehrs mit Einführung eines Halbstundentaktes sowie eines Rufbussystems zugestimmt.

Im Vertrag mit der Fa. Maas über den Stadtverkehr wurde u.a. in § 6 Abs. 2 geregelt, dass der zu zahlende Ausgleichsbeitrag für die Folgejahre fortgeschrieben wird (Preisgleitklausel). Außerdem sieht § 9 vor, dass eine rückwirkende Anpassung der Ausgleichsleistung mit Wirkung ab dem 01.01.2021 möglich ist.

Ebenso wurde in § 6 Abs. 3 vereinbart, die Kosten für den Rufbus zunächst bis zum 31.12.2022 spitz abzurechnen.

II. Anpassung des Ausgleichsbetrages

Gemäß § 6 des Vertrages wurde für das Jahr 2021 ein Ausgleichsbetrag bezüglich der Durchführung des Stadtverkehrs in Höhe von 636.200 EUR an die Fa. Maas gezahlt. Dieser Betrag wird entsprechend der Preisgleitklausel für die Folgejahre (erstmalig zum 01.01.2022) fortgeschrieben. Nach § 9 des Vertrages kann außerdem eine rückwirkende Anpassung der Ausgleichsleistung mit Wirkung ab dem 01.01.2021 erfolgen.

Die Firma Maas hat bereits mit Mail vom 30.12.2021 die rückwirkende Anpassung des Ausgleichsbetrages gemäß § 9 für das Jahr 2021 beantragt. Mit Schreiben vom 05.08.2022 wurde die Höhe des rückwirkenden Ausgleichsbetrags mit 28.317,26 EUR beziffert. Zwischenzeitlich wurde dieser Betrag von der Nachverkehrsberatung Südwest geprüft und bestätigt.

Daher ist der Fa. Maas vertragsgemäß für 2021 noch ein Betrag in Höhe von 28.317,26 EUR auszubehalten. Da hierfür im Haushalt 2021 keine Haushaltsmittel eingestellt werden konnten, ist dieser Betrag noch überplanmäßig zu genehmigen.

III. Abrechnung des Rufbusses

Vertraglich wurde in § 6 Abs. 3 vereinbart, dass als Ausgleichsleistung für das Rufbusangebot bis zum 31.12.2022 eine Spitzabrechnung erfolgt. Hierfür wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 6.694 EUR und 2,06 EUR je abgerufenen und tatsächlich gefahrenem Kilometer angesetzt.

Da diese Regelung vertraglich nun ausgelaufen ist, musste hier eine Nachfolgeregelung für die Abrechnung gefunden werden. In Absprache mit unseren Beratern der Nachverkehrsberatung Südwest und der Fa. Maas wird vorgeschlagen, dass die bisherige Spitzabrechnung beibehalten wird. Aufgrund der Corona bedingten Pandemiezeiten kann noch keine abschließende Aussage über eine tatsächliche dauerhafte Inanspruchnahme des Rufbusses und somit der Kosten gemacht werden. Eine Pauschalierung wäre daher zum gegebenen Zeitpunkt (noch) nicht sachgerecht.

Es wird daher vorgeschlagen, einen Zusatz zum Vertrag wie folgt aufzunehmen:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: (rot entfällt, blau neu)

Zusätzlich zu der unter Abs. 2 genannten Ausgleichsleistung gewährt die Stadt für das Rufbusangebot (Anrufsammeltaxi – AST) eine weitere Ausgleichsleistung, die zum 31.12.2022 in Form der Spitzabrechnung erbracht wird. Hierfür wird bis auf weiteres eine monatlichen Pauschale in Höhe von 6.694 EUR sowie 2,06 EUR je abgerufenen und tatsächlich gefahrenem Kilometer angesetzt. Der Vertragspartner hat im Rahmen der Abrechnung des Rufbusses die tatsächlich gefahrenen Kilometer plausibel nachzuweisen. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf durch einen Vertragspartner mit dem Ziel, hierfür eine pauschalierte Abrechnung einzuführen. Der Widerruf kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres ausgesprochen werden.

Harry Jenter